

25. Die zuständigen Landräte und Amtmänner sind von jedem Termin schriftlich in Kenntniss zu setzen. Sie haben das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen, sowie sich vor der Kommission zur Sache zu äussern, haben aber kein Stimmrecht.

26. Die erste Verhandlung der Grenzwasserkommission ist in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten.

27. Ist eine Sache von einem Landrat oder Amtmann von amtswegen anhängig gemacht, so ist sie zur anberaumten Zeit zur Verhandlung zu bringen, selbst wenn der Landrat oder Amtmann nicht vertreten ist. Eine von privater Seite eingebrachte Sache kann dagegen, selbst wenn sie durch die Landräte oder Amtmänner eingereicht ist, durch einstimmigen Beschluss der Kommission abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht erscheint. In solchem Falle kann die Kommission den Erschienenen eine angemessene Entschädigung auf Kosten des Antragstellers zuerkennen.

Ist sonst einer der Geladenen trotz vorschriftsmässiger Ladung nicht erschienen, so ist die Sache, wenn die Erschienenen es beantragen, nach den Aufklärungen zu verhandeln, die die Erschienenen beibringen oder die sich die Grenzwasserkommission durch die Untersuchung an Ort und Stelle selbst verschafft.

28. Erscheinen die Parteien im ersten Verhandlungstermin, so hat die Grenzwasserkommission eine gütliche Einigung anzustreben. Vergleichsverhandlungen können auch später stattfinden. Ein Vergleich, der vor der Grenzwasserkommission abgeschlossen ist, hat dieselbe Gültigkeit wie eine von der Kommission erlassene Entscheidung.

29. Sofern einer der an der Sache Beteiligten die Grenzwasserkommission nicht für zuständig hält, so hat er dies in dem ersten Termin, zu dem er auf die oben bezeichnete Weise geladen ist, vorzubringen. Die Kommission hat dann, bevor weiter zur Sache verhandelt wird, diese Frage zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung kann selbständig Berufung bei der Obergrenzwasserkommission eingelegt werden. Die Berufungsfrist läuft von dem Tage, an welchem die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief zugestellt worden ist.

30. Es ist den Parteien gestattet, mit einem Anwalt zu erscheinen oder sich durch einen solchen oder eine andere Persönlichkeit vertreten zu lassen. Wer für einen anderen erscheint, muss mit gehöriger Vollmacht versehen sein.

31. Die Verhandlungen werden mündlich geführt und vom Vorsitzenden geleitet. Dieser veranlasst die Führung eines Protokolls, das den wesentlichen Inhalt der während der Verhandlungen gemachten Ausführungen wiedergeben muss. Auf besonderes Verlangen eines der Kommissionsmitglieder oder der Parteien ist eine Aeusserung im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von sämtlichen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

32. Die Grenzwasserkommission hat die von den Parteien benannten Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen und ist berechtigt, Sachverständige und andere Personen selbst zu laden und zu hören. Zur Ablehnung der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist Stimmeneinheit erforderlich. Die Kommission kann auch die ordentlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

33. Ist die Sache durch die vorhandenen Unterlagen und die in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Aufklärungen nach Ansicht der Kommission so weit geklärt, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, so ist diese, wenn möglich, im Termin selbst, sonst tunlichst bald, spätestens innerhalb sechs Wochen, zu fällen. Wenn dagegen die Kommission die Herbeischaffung weiteren Materials, die Vernehmung nicht anwesender Zeugen oder Sachverständiger, die Einforderung von Gutachten oder ausnahmsweise die